

## Bekanntmachung zur Erhebung des Herstellungsbeitrages II in der Stadt Schönebeck (Elbe)

Seit dem 01.01.2012 erhebt die Stadt Schönebeck (Elbe) einen besonderen Herstellungsbeitrag (auch Herstellungsbeitrag II genannt) für die öffentliche Abwasseranlage. Beitragspflichtig sind die Grundstückseigentümer, deren Grundstücke vor Inkrafttreten des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (15.06.1991) an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Schönebeck (Elbe) angeschlossen waren oder werden konnten.

Die Erhebung dieses Beitrages ergibt sich aus der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes Magdeburg (u.a. Beschluss 1 M 61/04 vom 18.11.2004) sowie aus der Rundverfügung des Landesverwaltungsamtes 37/08 vom 01.12.2008).

Mit den Beiträgen werden Investitionen des Abwasserbereiches finanziert, welche die Stadt Schönebeck (Elbe) seit dem Inkrafttreten des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt getätigt hat. Für die Festsetzung des Beitrags wurde eine Kalkulation erarbeitet. Danach beträgt der Beitragssatz für den Herstellungsbeitrag II 1,06 €/m<sup>2</sup>.

Der Beitrag wird auf Grundlage der Abwasserabgabensatzung der Stadt Schönebeck (Elbe) vom 30.05.2012 erhoben. Aus dieser Satzung ergeben sich auch die für die Ermittlung des Beitrags notwendigen Daten:

Grundstücksgröße	§ 4 (2) u. (3) AbwagbS
Geschossanzahl	§ 4 (2), (4) u. (5) AbwagbS
Geschossfaktor	§ 4 (2) AbwagbS
Beitragssatz	§ 4a (2) AbwagbS

Die Ermittlung der Beitragshöhe erfolgt nach dem Schema:

Grundstücksgröße x Geschossanzahl x Geschossfaktor (= 0,25) x Beitragssatz (= 1,06 €/m<sup>2</sup>)

Die o.g. Abwasserabgabensatzung beinhaltet auch Billigkeitsregelungen u.a. für den Fall, dass durch die Einziehung des Beitrages eine erhebliche Härte für den Abgabenschuldner (Grundstückseigentümer) entsteht. Hierzu kann die Stadt Schönebeck (Elbe) u.a. Ratenzahlungen gewähren, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

  
Haase  
Oberbürgermeister